

**Landgericht Kassel  
8. Zivilkammer**

Aktenzeichen:  
8 O 1209/15



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

Webseiten Area GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Denis Pohlen, Helmkestraße 5 a, 30165 Hannover

- Antragstellerin und Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Höcker Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln

Geschäftszeichen: 591/15 EC10

gegen

Jörg Reinholz, Hafestraße 67, 34125 Kassel

- Antragsgegner und Schuldner -

**hier:** Ablehnungsverfahren betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier

hat das Landgericht Kassel – 8. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schönhofen, den Richter am Landgericht Dr. Springmann und den Richter Sauer am 03.09.2018 beschlossen:

**Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners wird unter Aufhebung des Beschlusses der Kammer vom 06.09.2017 das Ablehnungsgesuch betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für begründet erklärt.**

### Gründe

#### I.

Mit Beschluss vom 06.09.2017 (Bd. III Bl. 252 ff. d. A.) hat die Kammer vom Antragsgegner angebrachte Ablehnungsgesuche betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für unbegründet erklärt.

Gegen den Beschluss vom 06.09.2017 wendet sich der nicht anwaltlich vertretene Antragsgegner mit seiner sofortigen Beschwerde, mit welcher er Ablehnungsgesuche betreffend die Richter verbunden hatte, die an der Entscheidung vom 06.09.2017 mitgewirkt haben.

Mit Beschluss vom 20.07.2018 (Bd. IV Bl. 28 ff. d. A.) hat die Kammer die Ablehnungsgesuche betreffend die Richter, die an der Entscheidung vom 06.09.2017 mitgewirkt haben, für begründet erklärt, indes der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 mit der Begründung nicht abgeholfen, sich an einer Abhilfeentscheidung gehindert zu sehen, da die sofortige Beschwerde des Antragsgegners unzulässig und eine Abänderung von Amts wegen nicht möglich sei.

Mit Beschluss vom 07.08.2018 (Bd. IV Bl. 52 ff. d. A.) hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 14 W 42/18 – den Beschluss der Kammer vom 20.07.2018, soweit der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 nicht abgeholfen worden ist, aufgehoben und insoweit zur sachlichen Entscheidung im Rahmen des Abhilfeverfahrens an das Landgericht Kassel zurückverwiesen.

## II.

Angesichts des Sachverhalts, der den Ablehnungsgesuchen betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier zugrunde liegt und hinsichtlich dessen auf die Feststellungen der Kammer im Beschluss vom 20.07.2018 (Bd. IV Bl. 28 ff. d. A.) verwiesen wird, wendet sich der Antragsgegner in der Sache zu Recht gegen die durch den angefochtenen Beschluss vom 06.09.2017 erfolgte Zurückweisung seiner Ablehnungsgesuche. Diese sind unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls jedenfalls im Hinblick darauf, dass Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier - sowohl durch sein Tätigwerden vom 23.12.2015 als auch durch sein erneutes Tätigwerden am 15.01.2016 - gegen die durch das Anbringen des Ablehnungsgesuchs vom 21.12.2015 ausgelöste Wartepflicht des § 47 Abs. 1 ZPO verstoßen hat, begründet. Für die Kammer besteht kein Anlass an den Angaben des abgelehnten Richters Neumeier, die Verstöße seien nicht bewusst erfolgt, zu zweifeln. Hierauf und auf die Frage, ob der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist, kommt es in Bezug auf die Ablehnungsgesuche indes nicht an. Allein der Umstand, dass überhaupt zweimal gegen die Wartepflicht verstoßen wurde, gibt aus der Sicht einer besonnen denkende Partei in der konkreten Situation des Ablehnenden bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (vgl. auch *G. Vollkommer* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 42 ZPO Rn. 24 m. w. N.). Dies ist für die begründete Ablehnung erforderlich aber auch ausreichend (st. Rspr, vgl. nur BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Dezember 2012 – 2 BvR 1750/12 –, juris m. w. N. und BGH, Beschluss vom 25. Mai 2016 – III ZR 140/15 –, juris m. w. N.).

Da vorliegend nach Maßgabe der Entscheidung des Beschwerdegerichts vom 07.08.2018 die sachliche Rechtfertigung der sofortigen Beschwerde ihre Abhilfe gebietet, war unter Aufhebung des Beschlusses der Kammer vom 06.09.2017 das Ablehnungsgesuch betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für begründet zu erklären.

Wegen des Erfolgs der Beschwerde ist eine Kostenentscheidung nicht veranlasst (vgl. *G. Vollkommer* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 46 ZPO Rn. 20 m. w. N.).

**Beglaubigt**

Kassel, 08.10.2018



Franke, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

